

Vereinbarung über Rufzeiten, Kommunikation & Vertretung

Zwischen

der Hebamme _____
Hebammenpraxis Bauchgefühl
Baldestr. 2
80469 München

- im Folgenden: Leistungserbringerin -

und

Name & Anschrift der Leistungsempfängerin:

voraussichtlicher ET: _____

- im Folgenden: Leistungsempfängerin/Versicherte -

Die Vereinbarung wird ergänzend zu dem Behandlungsvertrag vom _____ geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Leistungserbringerin hält sich für die Leistungsempfänger/in in Rufbereitschaft. Die Rufzeiten gelten in der Schwangerschaft in der Zeit zwischen SSW 37 + 0 und 42 + 0 und im Wochenbett die ersten 14 Tage nach Geburt. Sie umfassen die Erreichbarkeit über das Maß der gesetzlich vereinbarten Kontingente hinaus (telefonisch, E-Mail, Voicenote oder per Textnachricht) und regeln die Vertretung bei Urlaub und Krankheit der Leistungserbringerin.

§ 2 Inhalt der Rufzeiten, Kommunikation und Vertretungsregelung

Die Rufzeiten, Kommunikations- und Vertretungsregelungen dienen der Sicherstellung der kontinuierlichen Erreichbarkeit im Geburtszeitraum (SSW 37 + 0 und 42 + 0) und im frühen Wochenbett (**die ersten 14 Tage nach Geburt**). Sie beinhalten insbesondere die zeitnahe Rückmeldung **per Telefon, Textnachricht, E-Mail oder Voicenote** zur flexiblen Planung für Besuche, sowie Vorhaltung von Kapazitäten für kurzfristig notwendige Einsätze, wie bei fraglich vorzeitiger Wehentätigkeit, Stillproblemen, Fieber, etc.
Bei Urlaub und Krankheit der Leistungserbringerin ist eine Vertretung gewährleistet.

§ 3 Pauschalen und Zahlungsmodalitäten

☐

Rufzeiten, Kommunikation & Vertretung in Geburtszeitraum und frühem Wochenbett
Für die vorgenannte Leistung wird eine Pauschale in Höhe von **€250** von der Leistungsempfänger/in entrichtet. Diese wird sofort fällig.

☐

Kommunikationspauschale während der Schwangerschaft, im Wochenbett und bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres
Für die Kommunikation per Telefon, Textnachricht, E-Mail und Voicenote wird eine Pauschale von **€150** von der Leistungsempfänger/in entrichtet. Diese wird sofort fällig.

§ 4 Hinweis für gesetzliche Krankenversicherte, Subsidiarität

Der Leistungsempfänger/in ist bekannt, dass die vereinbarten Rufzeiten und Kommunikations- und Vertretungsregelungen mit der Hebamme keine Leistung im Rahmen der Hebammenhilfe nach §134a SGB V ist und die Kosten nicht von allen gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden und deswegen die Leistungsempfänger/in die Vergütung in einem solchen Fall höchstpersönlich schuldet.

Werden Leistungen während des Zeitraums der Rufzeiten im Rahmen der Wochenbettbetreuung nach dem Hebammenhilfevertrag nach § 134a SGB V erbracht, werden diese zunächst gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse der Leistungsempfänger/in abgerechnet, soweit das dort geregelte Kontingent noch nicht erschöpft ist. Für darüber hinaus gehende Leistungen haftet die Leistungsempfänger/in der Leistungserbringerin subsidiär. Diese Leistungen werden von der Leistungserbringerin gesondert gegenüber der Leistungsempfänger/in in Rechnung gestellt.

§ 5 Freiwilligkeit, Sonstige Regelungen

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist freiwillig und nicht abhängig für die Inanspruchnahme der regulären Hebammenleistungen im Rahmen der Hebammenhilfe nach dem Vertrag nach § 134a SGB V.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen dieses Vertrages sollen ersetzt werden durch wirksame solche Bestimmungen, die der unwirksamen am ähnlichsten kommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum, Unterschrift der Leistungserbringerin